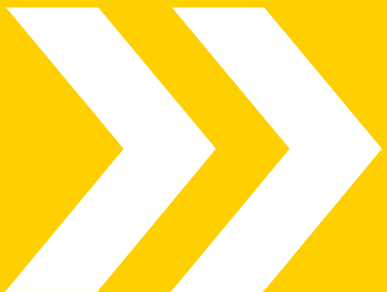


**ADAC**

# **Satzung**

**des ADAC Württemberg e.V.**

**2019**



# Satzung

## Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Württemberg e.V.

Der ADAC Württemberg e.V. wurde am 28. August 1904 im Restaurant Kaiserhof in Stuttgart unter dem Namen ADAC Gau Württemberg-Hohenzollern gegründet.

Die Wiedergründung nach der Zwangsauflösung fand am 23. April 1947 in Stuttgart statt.

Seine Satzung wurde zuletzt am 23. März 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Fellbach geändert. Sie ist mit diesem Wortlaut im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Stuttgart, Juli 2019

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil Club (ADAC) Württemberg e.V., abgekürzt „ADAC Württemberg“, hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.

2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Württemberg setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
  - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
  - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
  - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
  - e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf, Tausch und Pflege der Kraftfahrzeuge, sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen und der persönlichen Mobilität zusammenhängenden Fragen.
  - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten
  - g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des ADAC Württemberg sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Württemberg haben oder die, sofern sie

keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Ziffer 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Württemberg zugeordnet werden. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Württemberg ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Württemberg nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

### **§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs**

1. Innerhalb des ADAC Württemberg können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Württemberg und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Württemberg nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Württemberg kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Württemberg und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Vorstand des ADAC Württemberg ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Württemberg und/ oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Württemberg oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Württemberg hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Württemberg nicht verwechslungsfähig sein.
4. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Württemberg Ausnahmen genehmigen.

## § 6 Organe

Die Organe des ADAC Württemberg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Württemberg.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Ziffer 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Württemberg gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Ziffer 2), die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3.

Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Etatvorschlag und über Satzungsänderungen.

2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vorher durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. ([www.adac.de](http://www.adac.de)). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

## § 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Württemberg hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Württemberg gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Württemberg werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder.

Für je angefangene 100 solcher Mitglieder sowie für die nicht durch 100 teilbaren ADAC Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.

Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.

Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Württemberg dort eingehend spätestens bis 15. Januar des Versammlungsjahres

mit Name, Anschrift, Mitgliedsnummer und Zahl der von ihnen vertretenen Stimmen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mitzuteilen.

Gegebenenfalls durch den ADAC Württemberg bereitgestellte Online-Verwaltungssysteme zur Ermittlung der stimmberechtigten ADAC Mitglieder und Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten sind durch die ADAC Ortsclubs zu verwenden.

Maßgebend für die den Delegierten jeweils zustehende Stimmenanzahl ist der ADAC Mitgliederstand des ADAC Ortsclubs am 31. Dezember im Jahr vor der Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg. Bei Versäumnis der Vorlagefrist geht das Stimm- und aktive Wahlrecht des bzw. der Delegierten des säumigen ADAC Ortsclubs verloren.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Württemberg angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Württemberg. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Württemberg eingegangen sein;

eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Gästen die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung ohne Wahl-, Rede- und Stimmrecht zu gestatten.

### **§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Württemberg jeweils 1 Stimme.

Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gemäß § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 100 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 100 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen nicht durch 100 teilbaren Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen,

eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen, oder mittels elektronischem Wahlsystem.

### **§ 10 Wahlen**

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.

2. Die Wahlen erfolgen entweder mit verdeckten Stimmzetteln oder einem elektronischen Wahlsystem. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl).

Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.

4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. (§ 17, Absatz 4, greift hier nicht). Dessen Mitglieder sowie die mit der Auszählung von Stimmzetteln betrauten Personen sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel oder ggf. die Dokumentation der elektronischen Wahl sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

### **§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
  - a) von mindestens 30 Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von jedem Delegierten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Württemberg eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, wobei wenigstens  $\frac{3}{4}$  der gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeits-

anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Württemberg im Einzelfall mit mehr als 3 % seiner Brutto-Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

### **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Etatvorschlag
  - h) Anträge
2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Württemberg gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10 % der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Württemberg gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen bevorzugt passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziff. 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziff. 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziff. 1 und § 12 Ziff. 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziff. 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Württemberg oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. ([www.adac.de](http://www.adac.de)). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 7 Mitgliedern

zusammen, und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. Vorstandsmitglied für Sport
3. Vorstandsmitglied für Finanzen
4. Vorstandsmitglied
5. Vorstandsmitglied
6. Vorstandsmitglied
7. Vorstandsmitglied

Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. – 5. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. weiteren 8 Personen, möglichst aus den jeweiligen Regionalbezirken, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 7 und § 12 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC-Hauptversammlung



und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten (d.h. Aufnahme von Fremdmitteln), durch die der ADAC Württemberg im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

### **§ 15 Abstimmungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Werktage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

### **§ 16 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Württemberg mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 Nr. 2) Mitglieder des Vorstandesrates, wobei hier zu § 16 Ziffer 1 betreffend der Wahl abweichend gilt, dass alle acht Vorstandsratsmitglieder im 4-Jahres-Rhythmus gewählt werden.

### **§ 17 Ehrenämter**

1. Sämtliche Ämter im ADAC Württemberg sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Württemberg gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt, hinsichtlich der Vorstandsmitglieder jedoch auf Vorschlag des Vorstandes der Vorstandsrat.

2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Württemberg bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Württemberg zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Württemberg.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Württemberg dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Württemberg können im ADAC Württemberg letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

## **§ 18 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Württemberg oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Württemberg betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Württemberg wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder

dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern.

Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig. § 17, Absatz 4, greift hier nicht.

## **§ 19 Club-Syndikus**

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Württemberg und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Württemberg.

Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC Württemberg angehören.

An den Sitzungen des Vorstandes und ggf. des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.

## **§ 20 Verwaltung**

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Württemberg ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Württemberg rechtsverbindlich zu vertreten.

## § 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen, mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung, kein anderes Ehrenamt im ADAC Württemberg bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Württemberg hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

## § 22 Compliance-Kodex

1. Der ADAC Württemberg bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Württemberg und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Württemberg ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.
2. Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus

Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs.

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

3. Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

## § 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Württemberg besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Württemberg verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Württemberg die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

## § 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Württemberg ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Württemberg ist abweichend von § 7 Ziffer 1, letzter Satz, berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsän-

derungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Muster-satzung zulässige Abweichungen von den Mindestanfordernissen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Württemberg Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanfordernissen in die Regionalclub-satzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Württemberg eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens  $\frac{1}{4}$  der gemäß § 12 Ziffer 1a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

## § 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Württemberg kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von  $\frac{3}{4}$  aller vertretenen Stimmen

gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Ziffer 1 der ADAC Satzung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit genehmigt ist.

3. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

## § 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Württemberg mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1a) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Ziffer 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

## § 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

**ADAC Württemberg e.V.**  
Am Neckartor 2  
70190 Stuttgart